

Gemeinde Schechingen

BG »Brühlgärten«

Relevanzprüfung, Faunakartierung, saP



Landschaftsplanung und Naturschutz

VISUAL
OKOLOGIE

Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31

73728 Esslingen

Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de

Esslingen, den 23.10.2024

Hans-Georg Widmann

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes	1
1.3	Methodisches Vorgehen	2
1.4	Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien	2
1.5	Untersuchungsdaten	3
2.	Vorhaben und Vorhabenswirkungen	3
2.1	Vorhaben	3
2.2	Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	4
3.	Vorprüfung	5
3.1	Ziele der Relevanzprüfung	5
3.2	Schutzgebiete	5
3.3	Habitatkartierung	5
3.4	Habitatpotenzial und Konfliktprognose	7
3.5	Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen	8
4	Kartierergebnisse	10
4.1	Fledermäuse	10
4.2	Brutvögel	14
4.3	Weitere Artengruppen	17
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
5.1	Brutvögel	18
6	Zusammenfassung	20
7.	Anhang	21
7.1	Fotodokumentation – Beispiele für Habitatstrukturen	21
7.2	Literatur	24

Anlagen

Kartierergebnisse als Themenpläne

Titelfoto: Das Plangebiet im Juni mit Ruderalflächen und prägenden Gehölzhabitaten

1. Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Schechingen beabsichtigt, eine innerörtliche Freifläche im Zuge eines Bebauungsplans zu entwickeln, und hat hierfür bereits einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Es wird jedoch nur die östliche Hälfte der Freifläche überplant, die westliche, die auch mit einem relativ dichten Gehölzbewuchs aufwartet, bleibt vorläufig außen vor. Dies kann bzgl. der Konfliktbeurteilung von Bedeutung sein.

Das Plangebiet ist kleinräumig strukturiert und weist auch einige Besonderheiten auf. Im Wesentlichen handelt es sich um ruderalisiertes Grünland im Süden und Kleingärten im Norden. In den Kleingärten sind Geschirrhütten und kleine Gewächshäuser vorhanden. Die Wiesenflächen werden regelmäßig und intensiv gepflegt, dazwischen finden sich Gemüserabatte und Grabeland. Vereinzelt finden sich hier auch Obstbäume mit offensichtlichem Habitatpotenzial. Herausragende Struktur ist eine mächtige Eiche, die voraussichtlich mit zahlreichen Baumhabitaten aufwarten wird.

Das ruderalisierte Grünland auf der Südseite ist dagegen wenig strukturiert. Vermutlich handelt es sich auch hier um ein Wiesengrundstück, das landwirtschaftlich genutzt wurde, jetzt aber aufgelassen ist. In der südwestlichen Ecke finden sich schließlich diverse Gehölzstrukturen, Walnussbäume und eine Baumhecke.

Weiter nach Südwesten, außerhalb des Plangebiets setzt sich die vielfältige Habitatstruktur fort. Umgeben ist das Plangebiet von lockerer Wohnbebauung mit gut durchgrüntem, mehr oder weniger naturnahen Gärten. Auch ist das Plangebiet vollständig von Straßen umgeben, wobei allerdings nur die Schießbergstraße (K 3260) eine vergleichsweise hohe Verkehrslast aufweist, was auch als Trennwirkung für nicht-flugfähige Arten zu werten ist. Andere Straßen sind dagegen nur wenig belastet. Damit existiert zwar kein Biotopverbund zur offenen Landschaft, die von diesen Straßen eingeschlossene Fläche ist aber so groß, dass die Möglichkeit eines Vorkommens einer stabilen Population z.B. von Zauneidechsen in Betracht gezogen werden muss.

1.2 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes

Gemäß § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG werden bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutzstatus unterworfen. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vorliegen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die vorgefundenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Für jede potenziell betroffene Art bzw. Artengruppe wird das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft.

Es werden mögliche Konflikte bzgl. des § 44 (1) BNatSchG beschrieben hinsichtlich

- des Tötungsverbots,
- des Störungsverbots und
- des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Hiermit soll eine Eingrenzung der vertieft zu kartierenden Arten oder Artengruppen erreicht werden.

Die Kartierung wird dann in einem zweiten Schritt nach den üblichen Erfassungsstandards durchgeführt werden.

Als dritter Schritt erfolgt schließlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Taxa. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

1.4 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien

Rote Listen sind in erster Linie dem Internet den einschlägigen Seiten der LUBW sowie des Bundesamts für Naturschutz (BfN) zu entnehmen. Die Daten werden sobald sie vorliegen regelmäßig aktualisiert. Die letzten Aktualisierungen erfolgten bspw. für Brutvögel in Deutschland 2022, für Brutvögel in Baden-Württemberg 2021. Andere Rote Listen sind dagegen schon teilweise über 20 Jahre alt und können damit als veraltet angesehen werden. Das gilt insbesondere für die Rote Liste der Säugetiere in Baden-Württemberg aus dem Jahre 2003. Berücksichtigt werden diese dennoch, soweit es der Planaussage dienlich ist. Des Weiteren sei auf die »Red List of Threatened Species« der »International Union for Conservation of Nature and Natural Resources« hingewiesen, (www.iucnredlist.org).

1.5 Untersuchungsdaten

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Untersuchungsgegenstand
10.10.2023	16:00					Habitatkartierung in der Übersicht
05.02.2024	14:00					Habitatkartierung im Detail
05.04.2024	7:00	9.0	6/8	teilweise Niesel	schwachwindig	1. Brutvogelkartierung 1. Detektor exponieren
12.04.2024	16:00	20.0	0/8		schwachwindig	1. Reptilienkartierung Detektor abbauen
14.05.2024	9:00	18.0	0/8		stetiger Ostwind	2. Brutvogelkartierung
04.06.2024	9:30	16.0	2/8		windstill	3. Brutvogelkartierung
13.07.2024	14:00	20.0	6/8		schwachwindig	Habitat: Nachtrag Insektenkartierung 2. Reptilienkartierung 2. Detektor exponieren
22.07.2024	15:30	25.0	4/8		schwachwindig	Insektenkartierung 3. Reptilienkartierung Detektor abbauen
18.09.2024	14:00	20.0	4/6		windig bis stürmisch	3. Detektor exponieren
25.09.2025	17:00					Detektor abbauen

Tab. 1: Liste der Kartierungen mit Datum und Wetter (soweit relevant), Bewölkung: 0/8 entspricht wolkenlos, 8/8 vollständig bedeckt

2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen

2.1 Vorhaben

Ein erster städtebaulicher Entwurf sieht eine vollständige Überplanung des Geltungsbereichs vor. Allerdings sind einige wenige Grundstücke nicht in Gemeindebesitz, so dass zumindest für die Flächen davon ausgegangen werden kann, dass keine Bebauung stattfindet. So ist auch die landschaftsprägende Eiche in Privatbesitz und steht zumindest vorläufig nicht zur Disposition. Ansonsten ist jedoch mit einem weitgehenden Verlust der Gehölzbestände und der Wiesen und Säume zu rechnen.

Daher sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. So kann sich bspw. der Verlust eines einzelnen Höhlenbaumes erheblich auf die lokale Population einer Fledermausart auswirken. Damit kann auch nicht unbedingt auf § 44 (5) BNatSchG verwiesen werden, wonach die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1: Durch das Vorhaben können Geräteschuppen wie auch Habitatbäume überplant werden. Die Rodung von Gehölzen ist in der Regel auf das Winterhalbjahr beschränkt. Dennoch kann es auch in diesem Zeitraum zu Tötungen von Individuen kommen, wenn bspw. in einem Höhlenbaum Fledermäuse überwintern oder ein Zwischenquartier nutzen. Gerade auch beim Abbruch von Geschirrhütten und anderen Bauten muss hier mit einer entsprechenden Tötungsgefährdung gerechnet werden.
- Nr. 2: Die Störung durch die Bauarbeiten auf die lokale Population von Arten oder Artengruppen auch in der Umgebung ist dann erheblich, wenn großflächige Störungen erfolgen, die auf störungsempfindliche Arten einwirken. Da Bauarbeiten eine andere Störqualität als normale Gartenarbeiten entfalten, muss auch hier mit Konflikten gerechnet werden.
- Nr. 3: Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Inanspruchnahme der Gehölze und Geschirrhütten sowie anderer Bauten anzunehmen. Je nach Beanspruchung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass qualitativ identische Fortpflanzungs- und Ruhestätten an anderer Stelle bereitstehen, die als Ausweichreviere oder -quartiere genutzt werden können (§ 44 (5) BNatSchG). Durch Baulärm und baubedingte Scheuchwirkungen kann es auch zur Störung von einzelnen Bruthabitaten in der Umgebung kommen und damit zur Entwertung derselben mit der Folge eines Revierverlusts.

Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage, also von Wohngebäuden wird keine Tötung in signifikantem Umfang stattfinden.
- Nr. 2: Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann im Falle einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollisionen mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Die Verkehrslast auf der Stichstraße wird jedoch vernachlässigbar gering sein.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch die Nutzung der Wohnhäuser ist ebenfalls eher auszuschließen. Schon jetzt werden die Gärten genutzt und es sind daher Störungen z.B. durch die Anwesenheit von Menschen vorhanden. Diese Störqualität wird sich nicht wesentlich ändern.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann. Auch hier gilt das unter 2 Gesagte.

3. Vorprüfung

3.1 Ziele der Relevanzprüfung

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

3.2 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete nach § 30 BNatSchG im Plangebiet, angrenzend oder in unmittelbarer Nähe vorhanden oder betroffen.

3.3 Habitatkartierung

3.3.1 Methodik

Die vorhandenen natürlichen und anthropogenen Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs wurden als nutzbare Habitate für nach FFH-Richtlinie geschützte Arten und europäische Vogelarten erfasst und im beiliegenden Plan dargestellt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die möglichen Habitatnutzungen.

Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
Baumhöhlen, Rindenspalten, Totholz bes. der alten Obstbäume	Inanspruchnahme, Störung	betroffenes Gehölz, ggf. Effektdistanz	Fledermäuse, Höhlenbrüter
Hecken, Gebüsche	Inanspruchnahme, Störung	betroffene Gehölze	alle Vögel
wärmebegünstigte Habitate wie Säume, Beeteinfassungen, Mauern etc.	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Reptilien
Grünland	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Tagfalter
Gebäude, Geschirrhütten	Inanspruchnahme	betroffenes Gebäude	Fledermäuse

3.3.2 Ergebnisse

Gehölzbiotope

Die auffälligsten naturnahen Strukturen des Plangebiets sind die zahlreichen Obstbäume, die augenscheinlich über ein reiches Habitatpotenzial verfügen. Zum Teil sind die Bäume bereits schon abgestorben oder sind im Absterben begriffen (Baumruinen), zum andern handelt es sich aber auch um große vitale Bäume, die auch ein gewisses Habitatpotenzial aufweisen, deren Vitalität allerdings nicht infrage steht.

Die Qualität der Habitate umfasst einfache Rindenspalten durch abgesprungene Borke, im Falle der Eiche bilden die Efeuranken Spaltenquartiere aus, weiterhin Astausbrüche mit beginnenden Fäulnisprozessen, größere Faulhöhlen bis hin zu einer nahezu völligen Auflösung der Baumstruktur. Es ist daher mit einer reichhaltigen Fauna zu rechnen.

Zentral im Plangebiet findet sich ein Feldgehölz, das ebenfalls mit einer Vielzahl von Habitaten aufwarten kann. Gerade auch für Zweigbrüter sind hier reichlich Habitate vorhanden.

Dagegen sind Gartenhecken, Heckenzäune oder andere Ziergehölze aufgrund ihrer geringen Strukturvielfalt zwar nicht besonders habitatreich, für die üblichen Brutvogelarten der Zweigbrüter ist jedoch auch diese Qualität mehr als ausreichend.

Wiesen und Säume

Die Wiesen im Plangebiet sind im Norden überwiegend gärtnerisch und damit intensiv genutzt und werden regelmäßig gemäht. Die Flächen im Süden sind jedoch ruderalisiert. Die Artenzusammensetzung der Vegetation wird sich im üblichen Umfang einer Nutzfläche bewegen, also eine überwiegend gräserreiche Vegetation mit Trittrasengesellschaften. Auch die ruderalisierten Flächen werden nicht übermäßig artenreich sein. Säume, d.h. dauerhaft ungenutzte lineare Strukturen entlang von Häusern, Geschirrhütten oder Gehölzen sind dagegen aufgrund des insgesamt guten Pflegestatus so gut wie nicht vorhanden. Nur entlang des zentralen Feldgehölzes ist ein ausgedehnter Ruderalsaum vorhanden.

Im Sommer fand sich im westlichen Bereich des Plangebiets eine bodenfeuchte Ruderalgesellschaft, zuerst flächendeckend mit Mädesüß, später dann auch mit dem Großen Wiesenknopf. Beide Pflanzen sind wichtige Nahrungspflanzen für Insekten aller Art, der Wiesenknopf für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Insofern ist auf Basis der Betrachtung der Vegetation positive Wirkung auf die Fauna nahezu flächendeckend zu erwarten. Insbesondere Nahrungshabitat für Vögel oder häufige Insektenarten ist diese Vegetationsstruktur geeignet, ein Vorkommen von Arten der FFH-Richtlinie nicht auszuschließen.

Anthropogene Habitate

Hierunter fallen sämtliche Strukturen, die sich auf die Gartennutzung beziehen. Dies können Geschirrhütten sein, Holzstapel oder auch andere Lagerplätze, wie auch Garten Einrichtungen wie Plattenwege, Beeteinfassungen oder auch Mäuerchen, zum Abfangen von Böschungen oder als Gartengestaltung. Solche Strukturen sind vielfältig im Plangebiet vorhanden und wirken sich natürlich positiv auf das Vorkommen geschützter Arten oder Artengruppen aus. In erster Linie sind hier mögliche Quartiere für Fledermäuse in den Geschirrhütten, hinter Doppellattungen oder selbst in Holzstapel zu nennen.

Die Gebäude der Umgebung sind zum Teil landwirtschaftlich geprägt. Der nahe Kirchturm eignet sich als Bruthabitat für Vögel und natürlich auch für Fledermäuse. Insofern kann das Plangebiet auch von dieser Seite eine faunistische Besiedlung und Aufwertung erfahren.

3.4 Habitatpotenzial und Konfliktprognose

Für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen stellt sich daher die Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte wie folgt dar:

3.4.1 Europäische Vogelarten

Die Obstbäume wie auch andere ältere Gehölze weisen ein gewisses Spektrum an nutzbaren Habitaten, insbesondere auch Baumhöhlen auf, welche auch für seltene Arten geeignet sind. Dagegen steht die Vorbelastung durch die Gartennutzung, sodass nur solche Arten zu erwarten sind, die eine gewisse Störungsunempfindlichkeit aufweisen und die ohnehin häufig in Siedlungsgebieten anzutreffen sind. Als Höhlenbrüter wären bspw. Blau- und Kohlmeise zu nennen, doch auch der Grünspecht oder der Buntspecht könnten im Plangebiet vorkommen. Im zentralen Gehölz, wie auch in der hohen Eiche sind auch Arten zu erwarten, die nur in einem gewissen Abstand zum Boden brüten. Ansonsten sind zumindest an der Peripherie zahlreiche Gebüsche vorhanden, die sich zumindest für anspruchslose Arten wie z.B. den Haussperling eignen. Fast alle dieser Gehölze stünden bei Durchführung des geplanten städtebaulichen Entwurfs zur Disposition.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist daher gegeben, ggf. kann § 44 (5) BNatSchG zur Anwendung kommen, wonach die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewährleistet ist. Dies gilt nur, wenn ausreichend Gehölze im Plangebiet verbleiben, was auf Basis der vorliegenden Daten eher unwahrscheinlich ist. Eine Brutvogelkartierung ist daher erforderlich.

3.4.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Säuger – Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen muss unterstellt werden, was auch Anwohner bestätigen. Es ist auch davon auszugehen, dass seltene und gefährdete Arten im Plangebiet vorkommen, da sowohl gebäudebewohnende Arten, wie auch die eher selteneren und daher auch artenschutzrechtlich bedeutsamen Baumhöhlen nutzenden Arten qualitativ hochwertige Habitate vorfinden. Sollte dies der Fall sein, ist auch nicht auszuschließen, dass bei Inanspruchnahme auch nur einer einzigen Baumhöhle eine Störung der lokalen Population und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten könnten.

Bis dahin ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Eine standardisierte Untersuchung muss daher durchgeführt werden.

Andere Säugerarten

Die Gehölze sind aufgrund ihrer Isolation als Habitat für Haselmäuse ungeeignet. Andere nach FFH-Richtlinie geschützte Säugerarten sind ohnehin nicht zu erwarten.

Reptilien – Zauneidechse

Wie eingangs erwähnt, ist das Plangebiet allseitig von Straßen umgeben, die eine Zuwanderung von Eidechsen aus der Umgebung zumindest erschweren. Auch das Vorkommen von Hauskatzen spricht dagegen, dass es trotz der reichhaltigen und günstigen Habitatausstattung Eidechsen im Plangebiet geben wird. Schließlich kann auch die Aussage eines Anwohners angeführt werden, wonach es keine Zauneidechsen im Plangebiet gibt.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist daher eher gering, eine Untersuchung kann sich auf Stichproben beschränken. Sollte bspw. im April kein Vorkommen nachzuweisen sein, dürfte insgesamt kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu prognostizieren sein.

Amphibien

Es gibt keine Laichgewässer innerhalb des Plangebietes und daher auch kein Vorkommen von Amphibien. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Insekten

Das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Insektenarten ist nicht ausgeschlossen. Es gibt flächendeckend den Großen Wiesenknopf, der als Raupenfutterpflanzen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling von Bedeutung sein kann. Die Baumhöhlen sind dagegen nicht ausreichend dimensioniert, um bspw. auch für in Totholz minierende Käferarten ein Habitat vorzuhalten, aufgrund der isolierten Lage und auch der fehlenden Anbindung an ältere Gehölzbestände oder Wälder ist ein Vorkommen ohnehin ausgeschlossen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist aber eher gering, eine Untersuchung kann sich auf Stichproben beschränken.

Pflanzen

Pflanzenarten der FFH-Richtlinie sind an bestimmte Verbreitungsgebiete oder an einen speziellen Standort gebunden, der hier mit Sicherheit nicht vorhanden ist. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

3.5 Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen

Das herausragende Merkmal des Plangebietes ist die kleinräumige Durchmischung von Gartennutzung, zahlreichen Geschirrhütten und anderen Kleinbauten, Bäumen mit Höhlenstrukturen und anderen Habitaten, das zentrale Feldgehölz und schließlich die landschaftsprägende große Eiche. Hierdurch wird eine Vielzahl von Habitaten angeboten, die für Brutvögel und Fledermäuse besonders günstig sind. Durch die Gartennutzung und die umgebende Wohnbebauung werden allerdings störungsempfindliche Vogelarten nicht im Plangebiet brüten.

Grundsätzlich ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, wenn eine gewisse Anzahl von Baumhabitaten und/oder Kleinbauten durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Dies gilt für den direkten Verlust durch Rodung wie auch durch eine Störung während der Bauarbeiten. Letzteres ist bzgl. der Brutvogelfauna für das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung anzunehmen.

Für Fledermäuse ist eine Konfliktlage immer dann gegeben, wenn eine Quartierstruktur zerstört wird. Dies kann schon beim Verlust eines einzelnen Höhlenbaumes oder einer Gartenhütte der Fall sein.

Andere Arten oder Artengruppen der nach FFH-Richtlinie geschützten Taxa sind aufgrund verschiedener Gründe vom Vorhaben voraussichtlich nicht betroffen.

Prüfung	Art(engruppe)	Bemerkung
Erforderlich	Fledermäuse	Habitats (Baumhöhlen, Rindenspalten, Kleinbauten) vorhanden und betroffen
	Andere Säuger	Keine Habitats vorhanden, nicht betroffen oder außerhalb mögl. Verbreitungszonen
Erforderlich	Brutvögel	Habitats (Gehölze, Baumhöhlen) vorhanden und betroffen
Stichprobe	Reptilien/Zaun-eidechsen	Habitats zwar vorhanden und betroffen, aufgrund div. Gründe jedoch nicht im Plangebiet zu erwarten
	Amphibien	Keine Habitats vorhanden
Stichprobe	Insekten	flächendeckende Wiesenknopf: Habitats daher vorhanden und betroffen
	Pflanzen	Außerhalb der natürlichen Verbreitungszonen

Tab. 2: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zur Fauna. Im Falle eines positiven Ergebnisses bei einer Stichprobe muss eine vertiefte Untersuchung nach den üblichen Standards durchgeführt werden.

4 Kartierergebnisse

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik

Der Fledermausdetektor wurde mittig im Plangebiet an einem der älteren Walnussbäume exponiert. Die Expositionszeiten waren

- vom 05. – 12.04.2024
- vom 13. – 20.07.2024 und
- vom 18. – 25.09.2024.

Mit diesen Expositionen wurden die wesentlichen Lebensphasen der Fledermäuse im Sinne einer Stichprobe erfasst. Wäre während dieser Erhebungen eine besonders hohe Aktivitätsdichte festgestellt worden, wären zusätzlich Ausflugbeobachtungen durchgeführt worden. Dies war im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Zum Einsatz kamen Detektoren »Song Meter SM2BAT+« und »Mini-Bat 4«, der Fa. Wildlifeacoustics, USA, welche die Daten in Echtzeit aufnehmen und speichern. Zur Konvertierung und Bestimmung der Rufe wurde das Programm »Kaleidoskop« eingesetzt. Häufige Arten werden durch dieses Programm zuverlässig bestimmt. Die weitere Bestimmungsarbeit erfolgte am PC »von Hand« auf Basis der Vergleichsdaten von Barataud (1996-2024), Middleton (2014), Pfalzer (2002), Marckmann (2009) und Skiba (2009).

4.1.2 Ergebnisse

Die **1. Erhebung im April** fiel in einen Zeitraum anhaltender ungewöhnlich warmer Temperaturen, die anfänglich noch mit 15°C um Mitternacht besonders günstige Bedingungen für den Insektenflug boten. Diese warme Witterung wurde abrupt am 9. April beendet. Hier lagen dann die nächtlichen Temperaturen nur noch bei 8°C, sodass mit einem sehr geringen Flug von Nahrungstieren zu rechnen war.

Die Aktivitätsdichte der Fledermäuse folgte diesem abrupten Temperatursturz, allerdings war auch anfänglich nur eine unterdurchschnittliche Aktivitätsdichte zu verzeichnen, selbst für diese Jahreszeit. Zwischen dem 5. und 8. April waren dies regelmäßig um die 60 Rufsequenzen in der Nacht, danach nur noch 10 oder 20. Betrachtet man die günstigen Witterungsbedingungen zu Anfang der Untersuchung, weist dies auf eine relativ geringe Populationsdichte hin.

Die Aktivität war gleichmäßig über die ganze Nacht hindurch festzustellen, einen schwachen Anstieg ergab sich jeweils kurz nach Sonnenuntergang sowie in den frühen Morgenstunden bzw. Nach dem Wetterumschwung wurden nur noch Aktivitäten kurz nach Sonnenuntergang festgestellt.

Das Artenspektrum beschränkte sich im Wesentlichen auf 2 Arten: die dominierende Zwergfledermaus sowie in geringem Maße auch die Rauhaufledermaus. Wenige Rufsequenzen waren der Breitflügelfledermaus zuzurechnen. Einmalig wurde auch ein Großes Mausohr nachgewiesen.

Während der **2. Erhebung im Juli** lagen die Nachttemperaturen generell über 20°C. Insofern waren hier keinerlei Hemmnisse bzgl. des Insektenfluges gegeben. Die Anzahl

der aufgenommenen Rufe schwankte zwischen 80 und 160 pro Nacht, was wiederum einen relativ geringen Wert für diese Jahreszeit darstellt, berücksichtigt man die Habitatvielfalt des Untersuchungsgebietes. Das reiche Quartierpotenzial in älteren Gehölzen, in der mit Efeu umrankten alten Eiche sowie den zahllosen Geschirrhütten, spiegelt sich in der Aktivitätsdichte in keiner Weise wider. Würde sich ein individuenreiches Quartier in der Nähe des Plangebietes befinden, wären zu dieser Jahreszeit Aktivitätsdichten weit über 500 Rufsequenzen pro Nacht zu erwarten gewesen.

Das Artenspektrum wurde erwartungsgemäß wiederum von der Zwergfledermaus dominiert, die von den insgesamt aufgenommenen 860 Rufen allein 780 beisteuerten. Daneben gab es eine ganze Reihe anderer Arten, wobei die Wasserfledermaus noch die häufigste Art war mit insgesamt 80 Rufsequenzen. Weniger häufig waren Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler sowie Fransen- und Bartfledermaus vertreten. Ein einziges Mal wurde auch die relativ seltene Mopsfledermaus verheard.

Geht man davon aus, dass ein zeitiges Erscheinen der Fledermäuse unmittelbar nach Sonnenuntergang bzw. kurz vor Sonnenaufgang auf ein nahes Quartier hinweist, so ist die Zwergfledermaus evtl. noch in der unmittelbaren Nähe mit einem Quartier vertreten. Alle anderen Arten wurden zufällig während der vorgerückten Nachtstunden oft um Mitternacht herum detektiert, sodass mit einem Vorkommen eines Quartiers, selbst in der weiteren Umgebung, nicht zu rechnen ist. Allerdings kann durch den regelhaften Nachweis, insbesondere der Zwergfledermaus in einem Zeitraum zwischen 23 Uhr und 1 Uhr morgens davon ausgegangen werden, dass diese Art das Plangebiet regelmäßig bei der Nahrungssuche aufsucht. Das Nämliche gilt auch für die Breitflügelfledermaus.

Insofern erbrachte die Erhebung im Juli zwar einige neuere Erkenntnisse, insbesondere was das Artenspektrum betrifft, von den Abundanzen bleibt das Ergebnis weit hinter den Erwartungen zurück. Evtl. sind gerade in den älteren Gebäuden in der näheren Umgebung Quartiere der Zwergfledermaus zu finden, insbesondere wenn die Gebäude landwirtschaftlich genutzt werden, innerhalb des Plangebietes ist auf Basis der vorliegenden Daten ein Quartier eher unwahrscheinlich, eine Wochenstube ohnehin mit Sicherheit auszuschließen.

Die **3. Erhebung im Spätsommer** schließlich wurde ebenfalls bei relativ günstigen Wetterbedingungen durchgeführt. Auch hier waren die Nachttemperaturen generell über 15°C. Durch Regen wurde jedoch in der Nacht vom 24.9. auf den 25.9. die Aktivität der Fledermäuse unterbunden. Dies spiegelt sich in einer sehr geringen Aktivitätsdichte von lediglich 5 Rufsequenzen wider. Ansonsten lag die Aktivitätsdichte in einem Rahmen, wie sie schon im Juli festgestellt wurde.

Das Artenspektrum wurde wiederum von der Zwergfledermaus dominiert, die von den 821 Rufen allein 800 beisteuerte. Daneben fanden sich regelhaft die Raufhautfledermaus, vereinzelt Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus. Das Artenspektrum hat sich im September augenscheinlich wieder in Richtung der Zwergfledermaus verschoben.

Die Aktivitätsdichte war in diesem Zeitraum wiederum sehr gleichmäßig über die Nachtstunden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verteilt. Besondere Schwerpunkte waren nicht auszumachen. Auch hier zeigte sich wieder, dass das Plangebiet überwiegend als Nahrungshabitat dient, Quartiere in der weiteren Umgebung sicherlich vorhanden

sind, aber auch im September keine Hinweise zu finden sind, die auf ein Quartier innerhalb des Plangebietes hinweisen würden.

4.1.3 Beurteilung der Ergebnisse

Während der 3 Stichproben wurden durchweg unterdurchschnittliche Aktivitätsdichten festgestellt, berücksichtigt man die überwiegend gute Qualität des Habitatpotenzials bzgl. möglicher Fledermausquartiere. Im Frühjahr und Spätsommer wurden fast ausschließlich Zwergfledermäuse nachgewiesen inkl. der Rauhautfledermaus auf dem Durchzug, nur im Juli konnte ein etwas differenzierteres Artenspektrum festgestellt werden. Immerhin wurden so insgesamt 10 verschiedene Fledermausarten nachgewiesen.

Das Plangebiet wird als Nahrungshabitat genutzt, Quartiere sind allenfalls in der weiteren Umgebung vorhanden, von denen aus die Fledermäuse in das Plangebiet zur Nahrungssuche einfliegen.

Bzgl. des Artenschutzes sind daher keine Konflikte festzustellen. Spezielle Maßnahmen sind nicht erforderlich.

	05.-12.04.	13.-20.07.	18.-25.09.	BW*	D
Max/Nacht	60	160	180		
Trend	↓	↓↑	↓↑		
Zwergfledermaus	!	!!*	!!	3	
Rauhautfledermaus	+		+	i	
Breitflügelfledermaus	-	+	-	2	3
Großer Abendsegler		-	-	i	V
Kleinabendsegler		+	-	2	D
Großes Mausohr	-			2	
Kleine/Große Bartfledermaus		+		3	
Wasserfledermaus		!	-	3	
Fransenfledermaus		-		3	
Mopsfledermaus		-		1	2
Anzahl Arten - Summe: 10	4	8	6		

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten über die Exposition von Langzeitdetektoren

- !!! massenhaft (> 200 Rufsequenzen / Nacht)
- !! sehr häufig (> 50 Rufsequenzen / Nacht)
- ! relativ häufig (> 10 Rufsequenzen / Nacht)
- + regelhaft, stetig (fast jede Nacht nachweisbar)
- vereinzelt, nicht stetig (nur in einzelnen Nächten nachweisbar)
- * mit Sozial- und Balzrufen

Aktivitätstrend

- ↓↑ von Nacht zu Nacht stark schwankend
- ↑ im Laufe der Untersuchung eher zunehmend
- ↓ im Laufe der Untersuchung eher abnehmend
- im Laufe der Untersuchung in etwa gleichbleibend

*) Rote Liste Baden-Württemberg von 2003 veraltet

RL 1 - vom Aussterben bedroht, RL 2 - stark gefährdet, RL 3 - gefährdet, V - auf der Vorwarnliste, i - seltene wandernde Art, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekannt

Alle Fledermäuse sind nach BNatSchG »streng geschützt«, alle Arten sind nach FFH-Richtlinie geschützt.

4.2 Brutvögel

4.2.1 Methodik

An den in der Tabelle 1 genannten Termine wurden Brutvogelkartierungen durchgeführt.

Gefährdete, streng geschützte und biotoptypische Vogelarten wurden quantitativ erfasst, andere häufige und nicht gefährdete Arten mindestens semiquantitativ. Im Normalfall ist bei der angewandten Methode von einer vollständigen Erfassung des Brutvogelartenbestandes auszugehen.

Zur Unterscheidung der einzelnen Arten dient neben Sichtbeobachtungen vor allem der spezifische Reviergesang. Mind. zwei solcher Beobachtungen sowie Verhaltensweisen wie Nestbau und Futterzutrag werden entsprechend den Vorgaben des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (Südbeck et al 2005) als Hinweise auf ein Brutvorkommen gedeutet.

Reviermarkierende und brutverdächtige Individuen oder direkte Brutnachweise (Nest) einer Vogelart werden bei jeder Begehung im Plan eingetragen. Hieraus entsteht eine Punktwolke, die oft die Außengrenzen des jeweiligen Reviers markiert.

4.2.2 Ergebnisse

Als Strukturen, die von Brutvögeln als Neststandort genutzt werden können, sind vor allem die alte Eiche sowie eine feldgehölzartige Anordnung von Gebüsch und Bäumen zu nennen. Auch ein Garten mit Obstbäumen ist als Bruthabitat geeignet. In der näheren und weiteren Umgebung, insbesondere nach Südwesten hin, findet sich eine Gehölzbestockung, die aufgrund ihres Alters und auch des Habitatreichtums für eine Vielzahl von Anspruchstypen geeignet ist. Diese Fläche wird nicht vom Planvorhaben tangiert. Ansonsten sind als herausragende Bruthabitate der Kirchturm zu nennen, in dem Dohlen (D) und auch ein Turmfalkenpaar (Tf) brüten, sowie die Gärten und landwirtschaftlichen Gebäude in der Umgebung, die für Haus- und Feldsperling (H, Fe) als Bruthabitat von Bedeutung sind.

Die geeigneten Gehölze sind vergleichsweise dicht mit Brutvögeln besetzt, wobei hier eine zeitliche Abfolge festzustellen ist. Schon früh im März konnten hier die ersten Brutvögel kartiert werden, während im Mai und Juni andere Arten diese Gehölze als Bruthabitat nutzten.

Streng geschützte Arten

Innerhalb des Plangebietes brüten keine streng geschützten Arten. Der Turmfalke (Tf) ist, wie erwähnt, eher in Richtung des Kirchturms zu verorten, selten wurden Rotmilan (Rm) und Mäusebussard (Mb) beim Überflug über das Plangebiet beobachtet. Hinsichtlich der Planaussage ist dies ohne Bedeutung.

Der Turmfalke ist allerdings sehr häufig im Plangebiet anzutreffen und kann dort auch beim Ansitz insbesondere in der alten Eiche beobachtet werden. Von dort startet er dann seine Nahrungsflüge. Das Plangebiet ist nicht als essentielles Nahrungshabitat für diese Art von Bedeutung. Der Turmfalke hat einen sehr viel größeren Aktionsradius und ist daher nicht auf dieses Gebiet exklusiv angewiesen.

Besonders geschützte Arten auf der Roten-Liste

Es konnten 3 Arten innerhalb bzw. in der näheren Umgebung festgestellt werden, die entweder auf der Roten-Liste von Baden-Württemberg oder der bundesweiten Roten-Liste als jeweils gefährdete Art geführt sind.

Die Turteltaube (Tt) wurde weit außerhalb, südöstlich des Plangebietes verortet. Eine Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

Der Bluthänfling (Hä) wurde des Öfteren innerhalb des Plangebietes angetroffen, ohne dass hierbei ein Brutvorkommen festgestellt werden konnte. Offensichtlich nutzt der Bluthänfling das Gebiet nur als Nahrungshabitat, wobei er allerdings regelmäßig zu beobachten war. Leider konnte aufgrund der Flugbewegungen nicht eindeutig festgestellt werden, wo der Bluthänfling sein Nest hat. Ein Nest innerhalb des Plangebietes ist zwar auszuschließen, man muss jedoch davon ausgehen, dass das Plangebiet ein Teil des Revieres ist.

Der Star (S) wurde mit 2 Brutpaaren in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes in der Obstbaumwiese angetroffen. Ein weiteres Brutvorkommen fand sich im zentralen Feldgehölz.

Eine weitere Rote-Liste-Art wurde regelmäßig beim Überflug und bei der Nahrungssuche festgestellt, die Rauchschnalbe (Rs). Eine Betroffenheit kann aber ausgeschlossen werden.

Weitere Arten mit Vorwarnstatus

Innerhalb des Plangebietes wurden keine solche Arten gefunden. Feld- und Haussperlinge (Fe, H) brüten in der näheren Umgebung relativ häufig. Einmalig wurde auch ein Grauschnäpper (Gs) an der Peripherie beobachtet. Alle diese Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Arten ohne Schutzstatus

Unter den restlichen verbleibenden Brutvogelarten sind diese artenschutzrechtlich von Bedeutung, die einen besonderen Anspruch an ihr Habitat aufweisen. Dies sind vor allem die Höhlenbrüter wie Blaumeise (Bm) und Kohlmeise (K), wie auch die Singdrossel (Sd), die nur in höheren Bäumen brütet.

Während für die Höhlenbrüter bei Verlust der Brutgehölze für Ersatz zu sorgen ist, kann für die Singdrossel wie auch für alle restlichen Arten wie Amsel (A), Grünfink (Gf) und Zilpzalp (Zi) davon ausgegangen werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt ist. Für diese Arten sind daher keine Ersatzhabitats erforderlich.

4.2.3 Beurteilung der Ergebnisse

Zusammenfassend ist der Bestand zwar individuenreich, die Betroffenheit reduziert auf einige wenige Arten, die jedoch auch als gefährdet gelten. Insofern sind entsprechende Ersatzhabitats zu exponieren.

Die Betroffenheit ist weniger umfangreich, wenn die alte Eiche erhalten werden kann. Viele Arten, die in der umseitigen Tabelle als betroffen gekennzeichnet sind, brüten dort. Neben Höhlenbrütern sind es Arten, die hohe Bäume als Bruthabitats benötigen. Auch der

Erhalt der Streuobstwiese in der nordöstlichen Ecke des Plangebiets kann die Konflikte reduzieren. Allein hier brüten 2 Starenpaare.

Insofern richtet sich der Bedarf an Ersatzhabitaten in erster Linie an den tatsächlich in Anspruch genommenen Habitatbäumen.

Abk	deutscher Name	Status	BNat SchG	RL D 2021	RL BW 2021
A	Amsel	3-4 Bv in allen Gehölzen	B		
B	Buchfink	1 Bv in angr. Garten	B		
Ba	Bachstelze	1 Bv an der Peripherie	B		
Bm	Blaumeise	2-3 Bv in allen Gehölzen (Nistkästen)	B		
Bs	Buntspecht	Bv in der Umgebung	B		
D	Dohle	Bv im Kirchturm	B		
E	Elster	Kein Bv, aber häufig beobachtet	B		
Fe	Feldsperling	2-3 Bv in den angr. Gärten	B	V	V
Gf	Grünfink	2-3 Bv in allen Gehölzen	B		
Gs	Grauschnäpper	1 Bv in den angr. Gärten	B	V	V
H	Hausperling	3-5 Bv in der Umgebung	B		V
Hä	Bluthänfling	1-2 Bv in der Umgebung	B	3	3
Hr	Hausrotschwanz	1-2 Bv in der Umgebung	B		
K	Kohlmeise	1 Bv, zahlreich in der Umgebung	B		
Kra	Kolkrabe	Überflieger	B		
M	Mehlschwalbe	Nahrungsgast	B	3	V
Mb	Mäusebussard	Überflieger	S		
Mg	Mönchsgasmücke	1 Bv in der Umgebung	B		
Rk	Rabenkrähe	Nahrungsgast, sehr häufig	B		
Rm	Rotmilan	Überflieger	S		
Rs	Rauchschwalbe	Nahrungsgast	B	V	3
Rt	Ringeltaube	evtl. 1 Bv in der alten Eiche	B		
S	Star	mind. 3 Bv in den Gehölzen	B	3	
Sd	Singdrossel	1 Bv in der alten Eiche	B		
Sti	Stieglitz	1 Bv im Feldgehölz, Nahrungsgast	B		
Tf	Turmfalke	Bv im Kirchturm, regelmäßiger Nahrungsgast	S		V
Tt	Turteltaube	evtl. Bv weiter entfernt	B		3
Zi	Zilpzalp	1 Bv im Feldgehölz	B		

Tab. 4: Artenliste Vögel – betroffene Arten sind **fett** gelistet

Status: Bv - Brutvogelart

Schutz S/B: BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, B - Art ist nach BNatSchG besonders geschützt, S - Art ist nach BNatSchG streng geschützt;

Rote Listen: RL 1 - vom Aussterben bedroht, RL 2 - stark gefährdet, RL 3 - gefährdet, V - auf der Vorwarnliste, i - seltene wandernde Art, * - nicht gefährdet

Alle einheimischen Vogelarten sind gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt

4.3 Weitere Artengruppen

Auf Basis des Habitatpotenzials waren weitere Arten oder Artengruppen der FFH-Richtlinie im Plangebiet zu erwarten.

In der Relevanzprüfung wurde ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen. Tatsächlich wurde bei Gesprächen mit Anwohnern ein Vorkommen dieser Art verneint. Bei den Transektenbegehungen konnte auch keine Eidechse nachgewiesen werden. Dies kann, wie eingangs erwähnt, an der Insellage des Grundstücks liegen aber auch und möglicherweise auf die Jagdtätigkeit des Turmfalkens oder auch von Hauskatzen zurückzuführen sein.

So sind, trotz geeigneter Habitatbedingungen im Plangebiet, keine Zauneidechsen vorhanden und damit auch keine Konflikte bzgl. dieser Art zu erwarten.

Amphibien waren ebenso nicht zu erwarten, da es keine Laichgewässer in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes gibt und auch die umliegenden Straßen ein Wanderhindernis darstellen würden. Auch bei den Erhebungen konnten daher keine Amphibien nachgewiesen werden, auch keine solchen, die das Plangebiet evtl. als Nahrungshabitat nutzen.

Aufgrund der Witterung hat sich durch staunassen Boden eine ungewöhnliche Vegetation entwickelt, die im Mai und Juni überwiegend durch einen flächendeckenden Bewuchs mit Mädesüß aufwartete, im Juli und August einen flächendeckenden Aspekt mit dem Großen Wiesenknopf zeigte. Beides sind Pflanzen, die generell für blütenbesuchende Insekten, insbesondere auch für Bienen und Hummeln, aber auch gerade für Tagfalter von Bedeutung sein können. Insbesondere das flächendeckende Vorkommen des Großen Wiesenknopfes war so nicht vorhersehbar. Somit war eine grundsätzliche Betroffenheit der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten zu erwarten. Aus diesem Grund wurden insgesamt 3 Begehungen während der Flugzeit dieser Falterart vorgenommen. Dabei wurde kein Falter nachgewiesen.

Bei der 3. Begehung im August war das Grünland gemäht. Inwieweit in früheren Jahren eine Mahd stattgefunden hat lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Anzunehmen ist jedoch ein früherer Mahdtermin, was das Fehlen dieser Falterarten erklären würde.

Evtl. ist auch das Gebiet aufgrund der Bodenverdichtung bzw. des Stauwassers im Boden für die Fortpflanzung des Falters symbiontische Ameisenart nicht geeignet, die eher luftige, trockene Böden bevorzugt. Insofern ist der Fortpflanzungszyklus ohnehin unterbrochen und ein Vorkommen dieser beiden Falterarten auch aufgrund dieser Randbedingungen nicht möglich.

Tatsache bleibt, dass es keine Nachweise für die beiden Arten der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Plangebiet gibt, wenngleich die entsprechenden Habitate, hier die Raupenfutterpflanze, flächendeckend vorhanden war. Konflikte können daher ausgeschlossen werden.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Brutvögel

Wie oben erwähnt, wurden zahlreiche Brutvogelarten festgestellt, die durch das Planvorhaben unmittelbar durch Rodung ihrer Brutgehölze betroffen sind.

Für die Zweigbrüter kann generell § 44 (5) angeführt werden, wonach die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt ist. Dies gilt zumindest so lange, wie die Ausweisung weiterer, angrenzender Bauflächen unterbleibt. Werden diese in naher Zukunft in Angriff genommen, müsste ggf. eine Neubewertung stattfinden. Hierzu wären dann auch die hier vorliegenden Daten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den als gefährdet eingestufte Bluthänfling, der voraussichtlich westlich des Plangebiets sein Revier hat.

Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass zumindest vorläufig die Eiche nicht gerodet wird, was insgesamt auch unter Berücksichtigung des Orts- oder Landschaftsbildes von Bedeutung ist. Artenschutzrechtlich sind hier einige Arten eingestuft, die besonders hohe Bäume als Bruthabitat benötigen. Aufgrund des Status als ungefährdete Art müssen keine speziellen Maßnahmen durchgeführt werden, sollte die Eiche dennoch gerodet werden. Allerdings finden sich im Geäst dieser Eiche auch Höhlen, bzw. die dicht Efeu umrankung der Eiche bietet auch Höhlenbrütern ein entsprechendes Habitat an. Damit werden bei Rodung der Eiche, ähnlich wie bei einem Obstbaum mit Baumhöhlen, Habitate für Höhlenbrüter in Anspruch genommen, die durch Ersatzhabitate ersetzt werden müssen. Da letztlich nicht feststeht, welche Bäume tatsächlich durch das Planvorhaben in Anspruch genommen werden, muss entsprechend flexibel auf die Eingriffssituation reagiert werden.

Im Einzelnen ist mit folgenden Konflikten zu rechnen:

Nr. 1 Tötungsverbot:

Werden Brutgehölze zur Unzeit, also während der Brutzeit der Vogelarten gerodet, kann es zur Tötung von Eiern oder Jungtieren kommen. Ähnliches ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Bautätigkeit während der Brutzeit empfindlicher Vogelarten beginnt und deswegen das Nest verlassen wird, was ebenfalls eine Tötung von Eiern und Jungtieren zur Folge hat.

Im vorliegenden Fall sind keine Arten nachgewiesen worden, die in der direkten Nachbarschaft zum Plangebiet brüten und besonders störungsempfindlich sind. Selbstverständlich ist die Rodung der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit erlaubt.

Insofern sind keine speziellen Maßnahmen für die Vermeidung des Tötungsstatbestandes erforderlich.

Nr. 2 Störungsverbot:

Das Störungsverbot bezieht sich immer auf die Population einer Art. Im vorliegenden Fall sind fast ausschließlich Arten betroffen, die über individuenreiche Populationen verfügen und daher durch den Verlust einzelner Bruthabitate nicht derart gestört werden, dass eine erhebliche Störung der lokalen Population zu prognostizieren wäre.

Insofern ist der Tatbestand der Störung nicht gegeben.

Nr. 3 Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im vorliegenden Fall ist lediglich die Zerstörung der Bruthabitate von Bedeutung, die von Höhlenbrütern genutzt werden. Je nach Umfang der Gehölzrodung sind Stare als Arten der Vorwarnliste und weitere in Höhlen brütende Arten wie z.B. die Kohl- und Blaumeise betroffen.

Eine Kompensation von jeweils 2-3 Ersatzhabitaten für 1 verlorenes Brutrevier erscheint aufgrund der insgesamt individuenreichen Population der betroffenen Arten als ausreichend.

Es wird daher vorgeschlagen, 5 Starenkästen, 5 Meisenkästen mit größerem und 5 Meisenkästen mit kleinerem Einflugloch als Basis vorzusehen. Sollte eine vollständige Rodung auch der Obstbäume auch im Nordosten des Plangebietes sowie der Eiche stattfinden, muss diese Zahl auf insgesamt 30 Nistkästen verdoppelt werden.

Die Nistkästen sind so zu exponieren, dass sie im räumlichen Zusammenhang die Population die jeweilige lokale Population unterstützen. Dies bedeutet, dass sie auch durchaus in der weiteren Umgebung exponiert werden können, z.B. im Friedhof oder anderem gemeindeeigenem Grund. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Nistkästen in erreichbarer Höhe exponiert werden, sodass sie auch regelmäßig überprüft bzw. gereinigt werden können.

Abk	deutscher Name	Status	Konflikt / Ersatz
A	Amsel	3-4 Bv in allen Gehölzen	§ 44 (5) / kein
Ba	Bachstelze	1 Bv an der Peripherie	§ 44 (5) / kein
Bm	Blaumeise	2-3 Bv in allen Gehölzen (Nistkästen)	§ 44 (1) Nr. 3 / 2-3 Nistkästen pro Revier
Gf	Grünfink	2-3 Bv in allen Gehölzen	§ 44 (5) / kein
K	Kohlmeise	1 Bv, zahlreich in der Umgebung	§ 44 (1) Nr. 3 / 2-3 Nistkästen pro Revier
Rt	Ringeltaube	evtl. 1 Bv in der alten Eiche	§ 44 (5) / kein
S	Star	mind. 3 Bv in den Gehölzen	§ 44 (1) Nr. 3 / 2-3 Nistkästen pro Revier
Sd	Singdrossel	1 Bv in der alten Eiche	§ 44 (5) / kein
Sti	Stieglitz	1 Bv im Feldgehölz, Nahrungsgast	§ 44 (5) / kein
Zi	Zilpzalp	1 Bv im Feldgehölz	§ 44 (5) / kein

Tab. 5: Betroffene Brutreviere, Bedarf an Ersatzhabitaten. Für nicht auf der Vorwarnliste geführte Zweigbrüter sind keine Ersatzhabitats erforderlich, da § 44 (5) BNatSchG gilt.

6 Zusammenfassung

Das Plangebiet ist habitatreich und umfasst eine Vielzahl von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, angefangen von reich strukturierten Gehölzen, habitatreichen Obstbäumen, einer uralten Eiche sowie auch einem abgestorbenen Walnussbaum. Auch Geschirrhütten, Säume und, wie im Sommer festzustellen war, auch bodennasse Flächen mit Mädesüß und Großem Wiesenknopf tragen insgesamt zum reichhaltigen Habitatinventar bei.

Das Habitatpotenzial spiegelt sich aber nur teilweise in der angetroffenen Fauna wider. Die Brutvogelfauna ist individuenreich, darunter auch mit Besonderheiten wie der Bluthänfling, die Betroffenheit fokussiert sich letztlich nur auf wenige Spezialisten, den Höhlenbrütern.

Dagegen waren die erfassten Arten und Aktivitätsdichten bei Fledermäusen eher unterdurchschnittlich, was zu dem Schluss führt, dass es keine genutzten Quartiere innerhalb des Plangebietes oder auch in der unmittelbaren Umgebung gibt. Fledermäuse wurden oft erst mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung nach Sonnenuntergang im Plangebiet angetroffen, was auf einen Zuflug aus der Umgebung hinweist. Damit ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Bzgl. weiterer Arten wurden trotz der reichhaltigen Habitatausstattung keine Funde registriert, und somit auch keine Konflikte festgestellt.

Bzgl. Zugriffsverboten ist lediglich bei der Brutvogelfauna mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zu reagieren. Die Exposition von mind. 15, höchstens 30 Ersatzhabitaten für Höhlenbrüter dürfte je nach Umfang der gerodeten Gehölze als Ersatz ausreichend sein. Damit wären alle Zugriffsverbote vermieden. Darüber hinaus gehende Maßnahmen nicht erforderlich.

7. Anhang

7.1 Fotodokumentation – Beispiele für Habitatstrukturen



Die Eiche im Herbst, im Vordergrund eine der zahllosen Geschirrhütten



Die Eiche im Februar, dicht mit Efeu umrankt



Kleinräumige Habitatstruktur



Ausgedehnte Ruderalvegetation im Süden des Plangebiets



Das zentrale Feldgehölz



Flächendeckender Aufwuchs von Mädesüß Anfang Juni auf der westlichen Teilfläche des Plangebiets

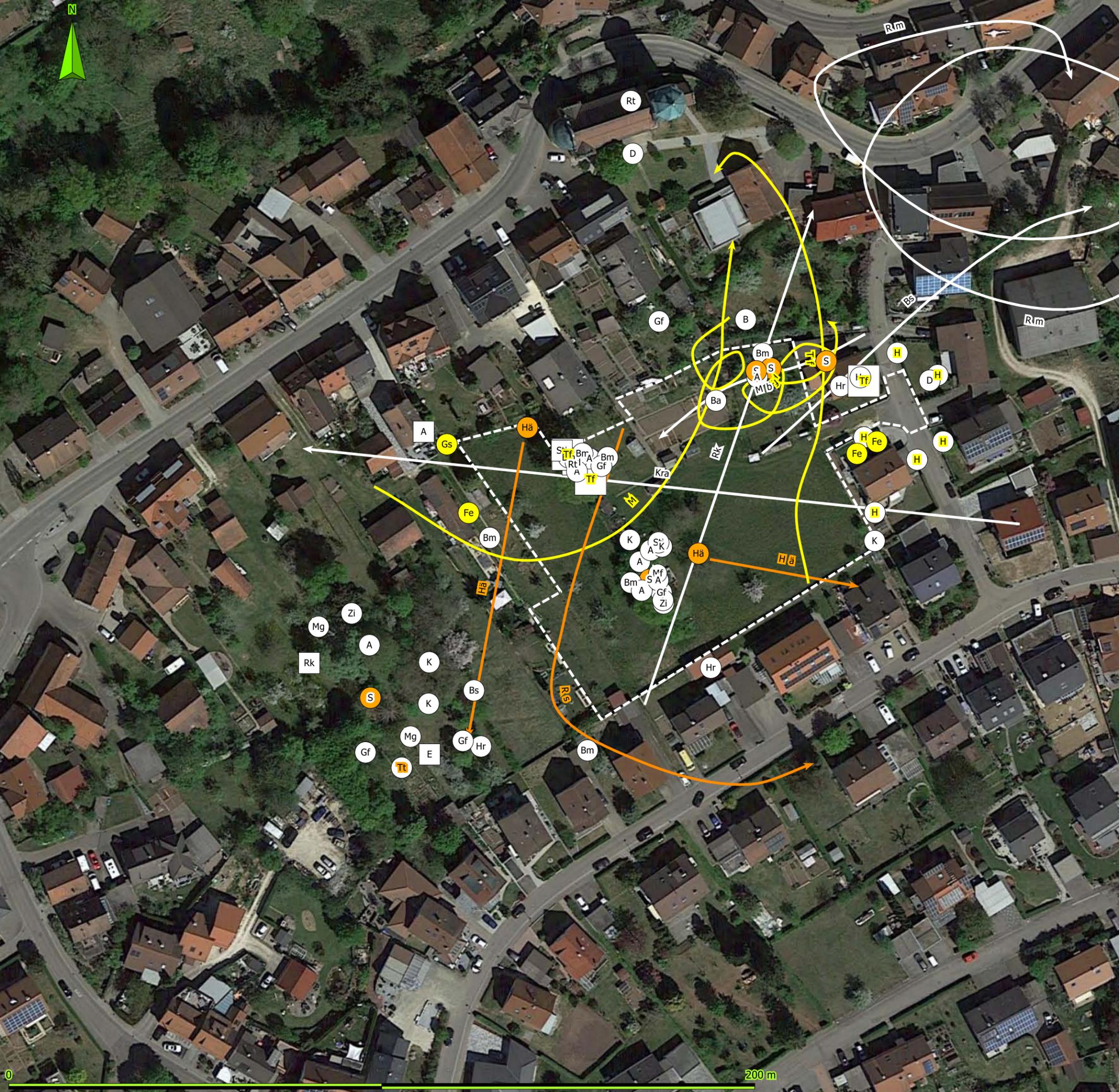


Flächendeckendes Vorkommen des Großen Wiesenknopfes im westlichen Teil des Plangebiets im Juli

7.2 Literatur

- Barataud, M.**, (1996): Balladen aus einer unhörbaren Welt Deutsche Übersetzung Jüdes Ultra-schall, Editions Sittelle, Les Sagnes, Nimes
- Barataud, M.**, (2015- (ständig ergänzt)): Acoustic ecology of European bats. Species Identification and Studies of Their Habitats and Foraging Behaviour. M. Biotope Editions, Mèze; National Museum of Natural History, Paris (collection Inventaires et biodiversité), 340 p
- Braun, M., Dieterlen, F.**, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera), Ulmer (Eugen); Auflage: 1
- Deutscher Bundestag**, (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag**, (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag**, (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege , Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Garniel, A., Mierwald, U.**, (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg**, (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW
- Marckmann, U., Runkel, V.**, (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System Erklärungen des Verfahrens der automatischen Fledermausruf-Identifikation und Hinweise zur Interpretation und Überprüfung der Ergebnisse, ecoObs GmbH, Version 1.01
- Marckmann, U.**, (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen , Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern und ecoObs - technology & service, Internetausgabe Version 1
- Middleton, N., Froud, A. & French, K.**, (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland, Pelagic Publishing, Exeter, 200 S
- Pfalzer, G.**, (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe Nyctalus (N.F.), Berlin 12, Heft 1, S. 3-14

- Pfalzer, G.**, (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozilllaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae) Vom Fachbereich Biologie der Universität Kaiserslautern zur Erlangung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“ genehmigte Dissertation, Internet
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T.** , (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben **Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080** , FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) Hannover, Marburg
- Skiba, R.**, (2009): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Neue Brehm-Bücherei Bd 648
- Südbeck, P., et al (Hrsg)**, (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell
- von Blotzheim, G., Bauer, K.**, (1994/2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas 2. Auflage der Buchausgabe, div. Bände sowie CD-ROM, Aula-Verlag, Wiesbaden



Brutvogelkartierung

Einstufung nach Roter Liste Deutschland 2021

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- nicht gefährdet

Einstufung nach Roter Liste Ba-Wü 2022

- Abk 2 - stark gefährdet
- Abk 3 - gefährdet
- Abk V - Vorwarnliste
- Abk nicht gefährdet

- Brutvogel (Bv)
- Brutverdacht (Bvd), Nahrungsgast (Ng), Durchzügler (Dz)
- Streng geschützte Art
- Flugbeobachtung

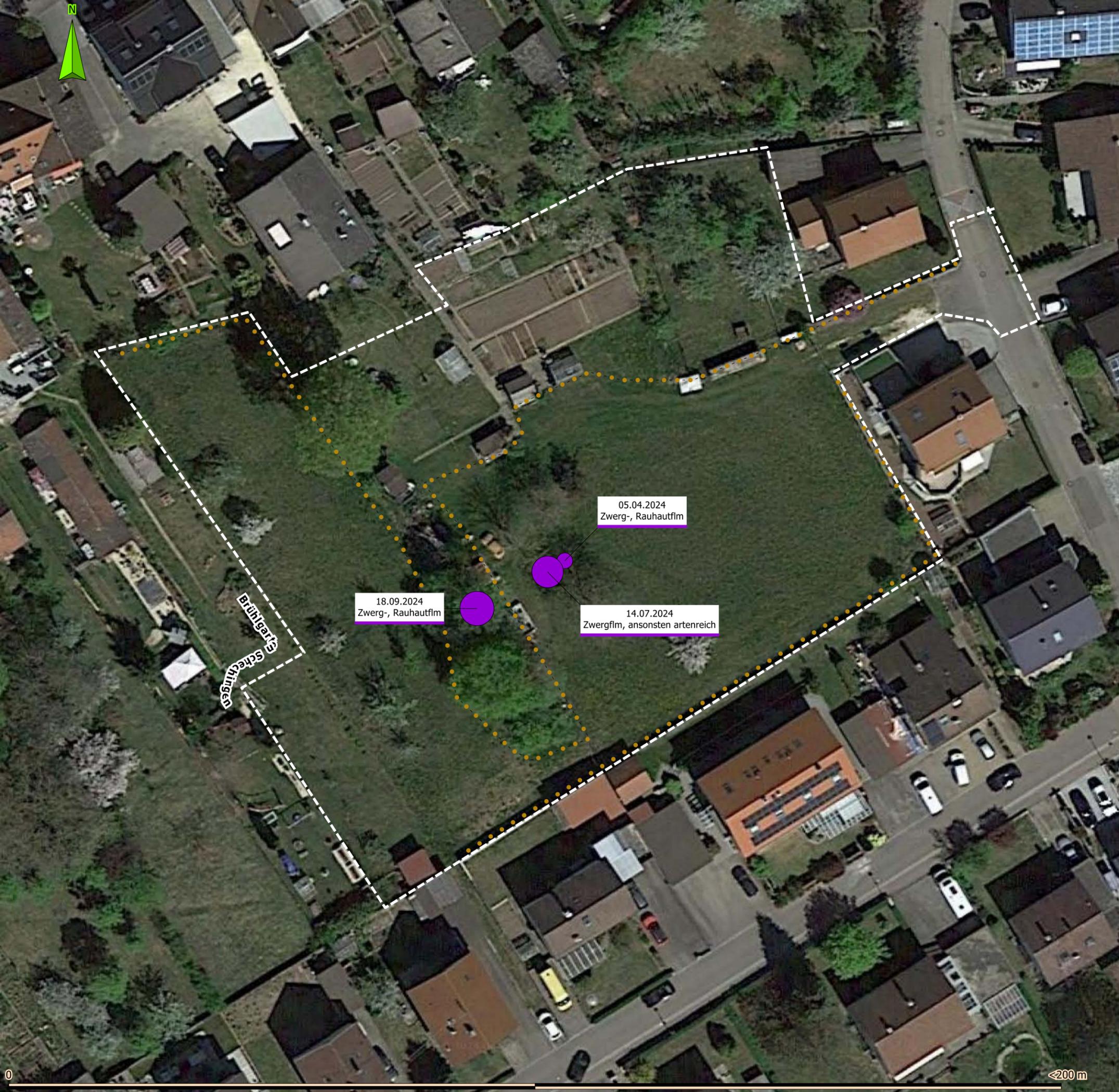
--- Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BG »Brühlgärten« in Schechingen
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 24.09.2024

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro



Fledermausdetektoren

-  mehr als 200 Rufsequenzen/Nacht
-  ca. 100 Rufsequenzen/Nacht
-  ca. 50 Rufsequenzen/Nacht
-  weniger als 20 Rufsequenzen/Nacht

 text Beginn der Exposition
Bemerkenswerte/dominierende Arten

Reptilienkartierung

-  Transekte
-  Zauneidechse
-  Reviere der Zauneidechse (schematisiert)
-  Mauereidechse
-  Schlingnatter
-  Waldeidechse
-  Blindschleiche
-  juvenile Tiere
-  sub - subadult
-  adulte Tiere: M/W/ad=unbestimmt
-  t - tot
-  externe Angaben "Eidechse"
(keine Punkte: keine Funde)

--- Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BG »Brühlgärten« in Schechingen
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:500, letzte Änderung: 15.10.2024

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro

<200 m